

HVBG-Info 11/1988 vom 14.04.1988, S. 0859 - 0861, DOK 143.2/017-BSG

Rückforderung des Kindergeldes (§ 50 SGB X) - BSG-Urteil vom 22.04.1987 - 10 RKg 16/85

Rückforderung des Kindergeldes (§ 3 BKGG; §§ 48, 50 SGB X); hier: BSG-Urteil vom 22.04.1987 - 10 RKg 16/85 - Das BSG hat mit Urteil vom 22.04.1987 - 10 RKg 16/85 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Ist die rückwirkende Aufhebung der Leistungsbewilligung bindend geworden, so können die dort rechtserheblichen Fragen des § 48 Abs. 1 SGB X bei der Rechtmäßigkeit der Rückforderung nach § 50 Abs. 1 SGB X nicht erneut geprüft werden. Orientierungssatz:

Rückforderung des Kindergeldes - Bestimmung des Bezugsberechtigten - Überweisung des Kindergeldes auf ein fremdes Konto:

- 1. Die rückwirkende Aufhebung der Kindergeldbewilligung hat nicht ohne weiteres zur Folge, daß die erbrachte Leistung zurückgefordert werden kann, sondern bewirkt formell nur, daß die Leistungsbewilligung als Rechtsgrundlage mit der Folge entfällt, daß die Leistung zu Unrecht erbracht ist. Zurückgefordert werden kann sie jedoch nur von demjenigen, der sie zu Unrecht erhalten hat. Deshalb wird sie nicht in jedem Falle von dem Adressaten des aufgehobenen Bewilligungsbescheides zurückzufordern sein, sondern nur dann, wenn die Leistung auch an ihn erbracht worden ist.
- 2. In einem Bescheid kann sowohl die rückwirkende Aufhebung eines leistungsbewilligenden Verwaltungsaktes als auch die darauf beruhende Rückforderung von bereits erbrachten Leistungen verfügt werden.

Fundstelle: Breithaupt 1988, S. 251-254